

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



2 2023

THEMA 1:
Zukunftsfinanzierungsgesetz

THEMA 2:
Einführung einer globalen
Mindeststeuer

THEMA 3:
Fachkräfteeinwanderungs-
gesetz

LKC.

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2023	4

STEUERN

Gesetzentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz	6
Gesetzentwurf zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung	6
Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	8
Aktuelles zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen	8
Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen	9
Kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von Immobilien	9
Deutschlandticket als Jobticket	10
Lohnsteuerliche Abrechnung von Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz	11
Erleichterungen bei der Forschungszulage	11
Aktuelles zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Lizenzgebühren	12
Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft	13
Niederlande: Steuerplan 2023	13

RECHT

Gesetzentwurf für neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz	14
Schutz personenbezogener Daten im digitalen Handelsregister	15
Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft	15
Abberufung und Kündigung von Datenschutzbeauftragten	16

JAHRESABSCHLUSS

Bilanzierung von Photovoltaikanlagen, Energiespeichern und Wärmepumpen	16
--	----

WIRTSCHAFT

Neues Antragsverfahren für die besondere Ausgleichsregelung	17
Aktualisierter Leitfaden für Anträge zur Entlastung vom nationalen CO ₂ -Preis	18

DIGITALISIERUNG

Cybersicherheit für kleine und mittlere Unternehmen	19
Kurznachrichten	20
Kolumne „Europa aktuell“	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern das Deutschlandticket als Jobticket kostenlos oder vergünstigt überlassen.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.4.2023 veröffentlichte die Bundesregierung den Entwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes. Damit soll insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden. Zudem soll die Attraktivität von Aktien und börsennotierten Wertpapieren als Kapitalanlage und die Anzahl börsennotierter Unternehmen in Deutschland erhöht werden. Auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen werden deutlich verbessert.

Zur Eindämmung von Steuervermeidungsstrategien und zur Austrocknung von Steueroasen haben sich mehr als 140 Staaten auf die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15 % verständigt. Ende letzten Jahres hat die EU ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, die entsprechenden Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Im März 2023 hat das Bundesfinanzministerium einen ersten Gesetzentwurf als sog. Diskussionsentwurf veröffentlicht. Das offizielle Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in den nächsten Wochen beginnen. Die Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung sollen erstmals für das Jahr 2024 zur Anwendung kommen. Die Umsetzung wird für die betroffenen Unternehmen zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand führen, da bis zum Ende des Jahres Prozesse zur Datenerfassung, -aufbereitung und -erklärung konzernweit neu geschaffen und implementiert werden müssen.

Bei diesen und allen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre! Genießen Sie den Sommer und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sandra Schweizer

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2023*

Mai

31. Mai 2023

- Nach einer umwandlungssteuerlichen Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden,
 - wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2023 informieren.
- Sehr stromintensive Unternehmen können Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten beantragen. Die Antragsfrist auf Strompreiskompensation für das Jahr 2022 läuft jetzt ab und kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- Eigenversorger und Eigenerzeuger elektrischer Energie müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.
- Stromintensive Unternehmen sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für EEG-Endabrechnungen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mitteilen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Unternehmen, die einen Antrag nach dem Energiekostendämpfungsprogramm gestellt haben, müssen nun die bisher noch fehlenden Unterlagen

und/oder Informationen zum Förderzeitraum beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass verspätet eingegangene Unterlagen nicht berücksichtigt werden können.

Juni

30. Juni 2023

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen ihre internationalen Verrechnungspreise dokumentieren. Von der Frist betroffen ist insbesondere die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen.
- Kleine Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2022 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen Vorsteuervergütungsantrag stellen.
- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividenden erträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.
- Stromintensive Unternehmen können die teilweise Befreiung von der KWKG- und Offshore-Netzümlage für 2024 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Brennstoffkostenintensive Unternehmen können nach BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.

- Unternehmen, die in den letzten Jahren Corona-Überbrückungshilfe I, II, III oder III Plus bzw. November- und Dezemberhilfe beantragt haben, müssen spätestens jetzt die Schlussabrechnungen abgeben.

Juli

31. Juli 2023

- Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs müssen Umsatzsteuerpflichtige spätestens jetzt unternehmerisch genutzte Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände bei einem bestehenden Zuordnungswahlrecht dem Unternehmens- oder Privatvermögen zuordnen und die Zuordnung dokumentieren.
- Stromintensive Unternehmen, deren Umlagenbefreiung mehr als 100.000 € beträgt, haben erweiterte Mitteilungspflichten und müssen dem Übertragungsnetzbetreiber nun bestimmte Angaben übermitteln.
- Eigenstromversorger müssen jetzt die Meldung zur EEG-Umlagenbefreiung an die Bundesnetzagentur übermitteln.
- Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der nach dem 30.6.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen ist und dem die sog. Wegzugssteuer in Deutschland gestundet wird, hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2022 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug bis zum 30.6.2021 endete die Frist bereits am 31.1.23.

August

31. August 2023

- Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft (z. B. einer GmbH) müssen den geprüften Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2022 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses

und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

- Unternehmen, die Umstrukturierungen planen, müssen Verschmelzungen, Spaltungen und ähnliche Vorgänge bis zum 31.8.2023 beim Handelsregister anmelden, damit diese steuerlich ggf. auf den 31.12.2022 zurückwirken können.
- Die Jahressteuererklärungen 2021, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssen nun abgegeben werden. Die Abgabefrist wurde aufgrund der Coronakrise um sechs Monate verlängert.

September

30. September 2023

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.
- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2021 an das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten dort bis zum 30.9.2023 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden coronabedingt erst ab dem 1.10.2023 berechnet.
- Alle Steuerpflichtigen, die ihre Jahressteuererklärungen 2022 selbst erstellen, müssen diese nun abgeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine grundsätzliche Fristverlängerung bis zum 31.7.2024. Die Abgabefristen wurden aufgrund der Coronakrise um zwei bzw. fünf Monate verlängert.

- * Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR UNTERNEHMEN

Gesetzentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz setzt die Bundesregierung die in einem Eckpunktepapier aus Juni 2022 vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Kapitalmarkt und zur Aufnahme von Eigenkapital insbesondere für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen um. Der im Eckpunktepapier vorgesehene Freibetrag für Aktienveräußerungsgewinne sowie die geplante Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste haben (bislang) noch nicht den Weg in den Gesetzentwurf gefunden.

Mit dem Gesetzentwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes vom 12.4.2023 möchte die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen und Regelungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Kapitalmarktrecht sowie dem Steuerrecht zusammenführen und bündeln. Folgende wesentliche steuerliche Veränderungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sind geplant:

- Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll von 1.440 € auf 5.000 € deutlich angehoben werden. Um in den Genuss der Steuerfreiheit zu kommen, muss zukünftig die Mitarbeiterbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist dann nicht mehr möglich.
- Es wird eine Haltefrist von drei Jahren eingeführt. Bei einer Veräußerung innerhalb der Haltefrist ist der bei Übertragung der Beteiligung steuerfreie geldwerte Vorteil als Veräußerungsgewinn mit 25 % Abgeltungsteuer zu versteuern.
- Die begünstigenden Regelungen für eine aufgeschobene Besteuerung werden ausgeweitet. Überträgt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zu seinem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Unternehmensbeteiligung, sieht die Besteuerung des damit verbundenen geldwerten Vorteils (Sachbezugs) unter gewissen Voraussetzungen bereits jetzt schon eine aufgeschobene Besteuerung vor. Ohne diese aufgeschobene Besteuerung müsste der Arbeitnehmer auf den geldwerten Vorteil bereits im Zeitpunkt der Übertragung Steuern zahlen, ohne dass ihm bereits entsprechende Liquidität zugeflossen ist.

Die derzeit vorgesehene aufgeschobene Besteuerung hat diese Problematik aufgrund der engen und eher praxisfernen Voraussetzungen allerdings nur unzureichend entschärft. Der Gesetzgeber plant daher Verbesserungen beim Begriff des Arbeitgebers und beim Anwendungsbereich, um die Attraktivität und Praxistauglichkeit der Norm zu steigern.

- Die bereits im Gesetz enthaltene aufgeschobene Besteuerung soll durch einige Änderungen deutlich erweitert werden. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils ist künftig spätestens nach Ablauf von 20 Jahren (bisher: 12 Jahre) vorzunehmen; dies soll auch für vor 2024 erfolgte Übertragungen gelten. Verlassen Arbeitnehmer das Unternehmen und müssen sie in diesem Fall ihre Anteile an das Unternehmen zurückgeben, soll künftig nur der tatsächlich dafür erhaltene Anteilskaufpreis maßgeblich sein. Erklärt der Arbeitgeber, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt, erfolgt die aufgeschobene Besteuerung nur im Falle des Verkaufs der Beteiligung durch den Arbeitnehmer. Die Beendigung des Dienstverhältnisses und der Ablauf des 20-jährigen Zeitraums würden dann keine Nachversteuerung des geldwerten Vorteils auslösen.



HINWEIS: Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf deutlich verbessert. Da das Gesetzgebungsverfahren aber noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben.

FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Gesetzentwurf zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung

Zur Eindämmung von Steuervermeidungsstrategien und zur Austrocknung von Steueroasen hat sich die Staatengemeinschaft auf die Einführung einer weltweiten globalen Mindestbesteuerung von 15 % verständigt. Die Umsetzung selbiger ins nationale Recht sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die betroffenen Großkonzerne werfen nun ihre Schatten voraus und bedingen ein zeitnahes Handeln.

Am 14.12.2022 hat die Europäische Union ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung von Unternehmensgruppen bis Ende 2023 in nationales Recht umzusetzen. Für Deutschland hat das Bundesfinanzministerium am 17.3.2023 einen ersten Diskussionsentwurf für ein entsprechendes „Mindeststeuergesetz“ veröffentlicht.

Ziel des Gesetzes ist es, eine effektive Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Höhe von mindestens 15 % für jede Konzerneinheit weltweit zu gewährleisten. Dies soll unabhängig von dem tatsächlich geltenden Steuersatz in dem Ansässigkeitsstaat der jeweiligen Konzerneinheit gelten.

Betroffen von den Regelungen der globalen Mindestbesteuerung sind Unternehmensgruppen mit einem Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. € in zwei der letzten vier Geschäftsjahre. Dabei findet die Regelung grundsätzlich auf jede Rechtsform Anwendung und umfasst somit neben Körperschaften auch Personengesellschaften.

Technisch soll die globale Mindestbesteuerung auf Ebene der jeweiligen obersten Muttergesellschaft sichergestellt werden. Hierfür wird – vereinfacht gesprochen – geprüft, bei welchen Gruppeneinheiten bzw. in welchen Ländern eine effektive Besteuerung von weniger als 15 % vorliegt. Der Differenzbetrag zwischen dem lokal geltenden Steuersatz und dem Mindeststeuersatz von 15 % wird dann auf Ebene der Konzernobergesellschaft nacherhoben. Nur für den Fall, dass die oberste Muttergesellschaft ihren Pflichten zur Nacherhebung nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt, hat die Nachversteuerung (subsidiär) auf Ebene einer der nachgelagerten Einheiten (anteilig) zu erfolgen.

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes bzw. des nachzuerhebenden Steuerbetrags dient die Handelsbilanz II nach IFRS bzw. den üblichen Rechnungslegungsstandards der EU-/EWR-Mitgliedstaaten. Diese Daten können allerdings nicht unreflektiert übernommen werden. Stattdessen bedarf es einer Vielzahl von komplexen Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die z. T. zu gravierenden Verwerfungen führen können. Anpassungsbedarf besteht u. a. in Bezug auf Dividenden, Veräußerungsgewinne, Pensionszusagen sowie latente Steuern. Problematisch ist dabei, dass die zur Kalkulation erforderlichen Daten bislang vielfach noch nicht im Reporting der Unternehmen enthalten sind. Hier besteht folglich

unmittelbarer Handlungsbedarf für die Unternehmen, damit die erforderlichen Daten bei „Scharfschaltung“ der globalen Mindestbesteuerung vorliegen.

Auf Antrag kann für eine zeitlich befristete Übergangszeit auf die vorgenannte komplexe Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen verzichtet werden. Stattdessen darf in diesem Fall auf die bereits aus dem Country-by-Country-Reporting vorliegenden Daten zurückgegriffen werden. Diese Erleichterung greift allerdings nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, und gilt längstens für Wirtschaftsjahre, die am oder vor dem 31.12.2026 beginnen sowie vor dem 01.07.2028 enden.

Für die Festsetzung der Mindeststeuer ist die Abgabe einer separaten elektronischen Steuererklärung für jede Gruppengesellschaft beim Finanzamt vorgesehen. In dieser sind die nachzuerhebenden Steuern selbst zu ermitteln (Steueranmeldung) und binnen eines Monats nach Abgabe der Erklärung an das Finanzamt zu entrichten. Daneben ist im Falle von inländischen Konzernobergesellschaften ein sog. Mindeststeuer-Bericht beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen.

Die Neuregelungen zur globalen Mindestbesteuerung sollen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, gelten. Bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr wäre dies das Kalenderjahr 2024. Die Einreichung der Steuererklärungen sowie des Mindeststeuer-Berichtes für 2024 hat grundsätzlich binnen 15 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Im Erstjahr verlängert sich der Zeitraum auf 18 Monate.



HINWEIS: Die globale Mindestbesteuerung führt für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen zu deutlich gestiegenen Compliance-Anforderungen. Der rechtzeitigen Befassung mit der komplexen Thematik sowie der Schaffung der Voraussetzungen in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Reporting sollte nun eine hohe Priorität eingeräumt werden.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

In der letzten Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ haben wir ausführlich über eine mögliche Verfassungswidrigkeit von Säumniszuschlägen berichtet. Am 15.11.2022 entschied der VII. Senat des Bundesfinanzhofs erneut, dass gegen die Höhe des Säumniszuschlags keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Es bleibt abzuwarten, wie die anderen Senate entscheiden werden.

Wie bereits in der letzten Ausgabe von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ dargestellt, entstehen Säumniszuschläge, wenn Steuern nicht fristgerecht bis zum Fälligkeitstag bezahlt werden. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % der zu entrichtenden Steuern für jeden angefangenen Monat der Säumnis, wobei der verspätete Geldeingang auf den Konten der Finanzverwaltung bei Zahlung durch Überweisung von bis zu drei Tagen unbeachtlich ist.

Die Säumniszuschläge werden nicht durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt, sondern es muss ein schriftlicher Antrag auf Erlass eines Abrechnungsbescheids bei der zuständigen Finanzverwaltung gestellt werden. Gegen diesen Bescheid kann dann Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Wird der Einspruch oder der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung durch die Finanzverwaltung abgelehnt, kann diese Ablehnung gerichtlich überprüft werden.

Hier sind die Richter der einzelnen Senate beim Bundesfinanzhof allerdings unterschiedlicher Auffassung. Während die Richter des V. und VIII. Senats die Höhe der Säumniszuschläge ab dem 31.12.2018 für zweifelhaft halten, sind die Richter des VII. Senats anderer Auffassung. Sie entschieden am 23.8.2022 und am 15.11.2022, dass gegen die Höhe der Säumniszuschläge keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.



HINWEIS: Steuerpflichtige können von einer positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitieren, indem sie bei der zuständigen Finanzverwaltung einen Abrechnungsbescheid hinsichtlich der Säumniszuschläge beantragen und diesen durch Einspruch offen halten.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen

Wartungskosten, die im Rahmen von Leasingverträgen auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, sind bei der Ermittlung des Gewerbebeertrags hinzuzurechnen. Dagegen unterliegen Aufwendungen für die Anmietung von Werbeflächen in der Regel nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Bei der Ermittlung des Gewerbebeertrags ist ein Achtel der Miet- und Pachtzinsen sowie der Leasingraten für die Benutzung von unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, dem Gewinn wieder hinzuzurechnen (Freibetrag: 200.000 €). Strittig war, wie diese Regelung im Zusammenhang mit Wartungskosten bei Leasingverträgen sowie bei der Anmietung von Werbeflächen umzusetzen ist.

Grundsätzlich gehören Wartungskosten zu den vom Leasinggeber zu tragenden Lasten. Von dieser Grundregel kann abgewichen und die Wartungskosten auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, wodurch sich die Leasingrate entsprechend verringert. In diesem Fall sind die vom Leasingnehmer zu tragenden Wartungskosten ein Teil der Leasingrate und bei der Ermittlung des Gewerbebeertrags hinzuzurechnen. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 20.10.2022.

Dagegen unterliegen Aufwendungen eines Unternehmens für die Anmietung von Werbeflächen an U-Bahnen, Straßenbahnen, in Bahnhöfen, Gaststätten oder an Autobahnen nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung, da die angemieteten Werbeflächen nicht zum fiktiven Anlagevermögen gehören. Derartige Gegenstände sind für den Betrieb des Unternehmens nicht ständig vorzuhalten. Dies entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg am 23.8.2022.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg wurde Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen Aufwendungen für die Anmietung von Werbeflächen bei der Ermittlung des

Gewerbeertrags hinzugerechnet werden, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.



FAZIT: Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sollte genau geprüft werden, welche Finanzierungsanteile hinzuzurechnen sind.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen

Der Kauf und Verkauf bzw. Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero innerhalb eines Jahres mit Gewinn führt zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn, wenn die Kryptowährung zum Privatvermögen gehört. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 14.2.2023.

Kryptowährungen sind digital dargestellte Werteeinheiten, die von keiner Zentralbank emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen. Dennoch werden sie von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert und können auf elektronischem Weg übertragen, gespeichert und gehandelt werden. Dazu gehören unter anderen Bitcoin, Ethereum und Monero.

Werden Wirtschaftsgüter, die keine Immobilien sind und zum Privatvermögen gehören, innerhalb eines Jahres verkauft oder getauscht, ist der hierbei erzielte Gewinn als sog. Spekulationsgewinn zu versteuern. Verluste können zudem mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 14.2.2023, dass es sich auch bei Kryptowährungen um solche Wirtschaftsgüter handelt. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist dabei weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile. Zudem kommt es nicht auf die technischen Details virtueller Währungen an. Die Richter folgten damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die Kryptowährungen ebenfalls als Wirtschaftsgüter ansieht.



HINWEIS: Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen bleiben künftig nur noch steuerfrei, wenn der Verkauf bzw. Tausch erst nach einem Jahr erfolgt oder die erzielten Gewinne insgesamt einen Betrag von 600 € pro Jahr nicht übersteigen.

FÜR IMMOBILIENINVESTOREN

Kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von Immobilien

Der Bundesfinanzhof entschied am 28.7.2021, dass Steuerpflichtige, die eine kürzere Nutzungsdauer für Gebäude geltend machen wollen, sich jeder Darlegungsmethode bedienen können, solange sich aus dieser die erforderlichen Schlussfolgerungen für eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer entnehmen lassen. Das Bundesfinanzministerium hat am 22.2.2023 die Voraussetzungen hierfür konkretisiert.

Die Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter sind über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Für Immobilien gelten abhängig von der Art des Gebäudes sowie dessen Nutzung grundsätzlich typisierte Abschreibungssätze von 2 %, 2,5 % oder 3 %. Dies entspricht einer unterstellten Nutzungsdauer von 50, 40 oder 33 Jahren. Diese vorgegebenen Abschreibungssätze entsprechen gerade bei gebraucht erworbenen Immobilien jedoch nicht der Realität.

Steuerpflichtigen, die sich auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer ihres Gebäudes berufen wollen, ist es von nun an möglich, sich jeder Darlegungsmethode zu bedienen, die im Einzelfall einen erforderlichen Nachweis für eine kürzere Nutzungsdauer erbringt. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 28.7.2021. Am 22.2.2023 nahm das Bundesfinanzministerium ausführlich zu diesem Urteil Stellung und konkretisierte die Voraussetzungen für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von Immobilien.

Demnach müssen Rückschlüsse auf die maßgeblichen Kriterien möglich sein, die wesentlich die zu schätzende kürzere tatsächliche Nutzungsdauer bestimmen. Zu diesen gehören der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung und die rechtlichen Gegebenheiten.

Folglich hängt die Inanspruchnahme einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer davon ab, ob das Gebäude vor Ablauf des typisierten Abschreibungszeitraums technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Der Ausgangspunkt ist dabei die technische Nutzungsdauer. Dies ist der Zeitraum, in dem sich das Gebäude substanstechnisch abnutzt. Hierfür reicht es allerdings nicht aus, wenn einzelne unselbstständige Gebäudeteile erneuert oder ersetzt werden müssen. Für die Beurteilung ist allein die Tragstruktur des Bauwerks als Hauptbestandteil maßgebend. Anders als die technische Nutzungsdauer umfasst die wirtschaftliche Nutzungsdauer den Zeitraum, in dem das Gebäude rentabel genutzt werden kann.

In der Regel fallen die technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer zusammen. Sollte die wirtschaftliche Nutzungsdauer ausnahmsweise kürzer sein, kann der Steuerpflichtige diese zugrunde legen, wenn er dies anhand konkreter Umstände glaubhaft machen kann.

Für den erforderlichen Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist nach Auffassung der Finanzverwaltung die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder eines zertifizierten Sachverständigen notwendig. Im Rahmen des Nachweises ist der Zustand des Gebäudes in seinen die Nutzungsdauer bestimmenden Elementen (Tragstruktur des Bauwerkes) darzustellen und begründet darzulegen, weshalb am Ende der geltend gemachten (kürzeren) Nutzungsdauer voraussichtlich keine wirtschaftlich sinnvolle (anderweitige) Nachfolgenutzung mehr möglich und kein Restwert mehr vorhanden ist. Die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten reicht laut Auffassung der Finanzverwaltung nicht als Nachweis aus. Ebenfalls nicht ausreichend soll der alleinige Verweis auf die Modellansätze der Immobilienwertermittlungsverordnung bzw. deren Anlagen zur Gesamtnutzungsdauer sein.

HINWEIS: Insbesondere beim Erwerb von gebrauchten Immobilien sollten Steuerpflichtige prüfen, ob unter den genannten Voraussetzungen eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer geltend gemacht werden kann.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Deutschlandticket als Jobticket

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern das seit dem 1.5.2023 angebotene Deutschlandticket als Jobticket kostenlos oder vergünstigt überlassen oder die Anschaffungskosten des Arbeitnehmers bezuschussen. Es gelten die bisherigen Vorschriften zur Steuerbefreiung und Steuerpauschalierung für Jobtickets.

Die Bundesregierung hat mit Wirkung zum 1.5.2023 das Deutschlandticket als Nachfolger des von Juni bis August 2022 geltenden 9-Euro-Tickets eingeführt. Es kostet aktuell 49 € pro Monat und ist im Abonnement monatlich kündbar. Dadurch sollen insbesondere auch Arbeitnehmer aufgrund der Inflation und Energiekrise einen Anreiz erhalten, ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs aufzusuchen.

Da das Deutschlandticket auf den Regionalverkehr beschränkt ist, kann es als Jobticket genutzt werden. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Zuschuss zu dessen Anschaffungskosten für das Deutschlandticket gewähren oder das Jobticket unentgeltlich oder verbilligt überlassen. Der geldwerte Vorteil bleibt lohnsteuerfrei, unabhängig vom tatsächlichen beruflichen Nutzungsumfang. In der Folge mindert der Vorteil den Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale) des Arbeitnehmers.

Der Arbeitgeber kann anstelle der Steuerfreistellung eine Steuerpauschalierung mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer durchführen. Dadurch behält der Arbeitnehmer seinen vollen Werbungskostenabzug.

Wird das Jobticket nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, bleibt es im Rahmen der 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze steuerfrei. Ist die Freigrenze bereits durch andere Sachbezüge ausgeschöpft, kommt auch hier eine Steuerpauschalierung mit 15 % oder 25 % Lohnsteuer in Betracht.

GUT ZU WISSEN: Das Deutschlandticket soll nicht als 49-Euro-Ticket bezeichnet werden, damit sich die Nutzenden nicht an den Preis gewöhnen. Eine Preiserhöhung könnte es bereits im Jahr 2024 geben, da Bund und Länder den Preis jährlich neu bestimmen können.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuerliche Abrechnung von Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Am 25.1.2023 hat das Bundesfinanzministerium zu Praxisproblemen bei der Lohnsteuerlichen Abrechnung Pandemiebedingter Verdienstausschüttungen an Arbeitnehmer Stellung genommen.

Während der Coronapandemie kam es bei vielen Arbeitnehmern zu Verdienstausschüttungen aufgrund von angeordneter Quarantäne oder weil Eltern aufgrund der vorübergehenden Schließung von Betreuungseinrichtungen ihre Kinder selbst betreuen mussten. Nach dem Infektionsschutzgesetz werden in diesen Fällen für bis zu sechs Wochen Verdienstausschüttungen gezahlt. Diese sind steuerfrei, aber im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes zu berücksichtigen.

Die Entschädigungen werden zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt und anschließend auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Oftmals weicht allerdings der Erstattungsbetrag des Arbeitgebers von dem der Behörde ab. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, zu viel erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung zu erstatten bzw. noch nicht erhobene Lohnsteuer einzubehalten. Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs ist bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung möglich.

Ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr zulässig, gilt Folgendes:

Hat der Arbeitgeber unzutreffend Lohnsteuer einbehalten, da die Zahlung als Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz steuerfrei ist, kann der Arbeitnehmer die zu viel gezahlte Lohnsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt besteht nicht.

Hat der Arbeitgeber die Entschädigung zunächst steuerfrei ausbezahlt und wurde der Erstattungsantrag abgelehnt oder nur ein geringerer Betrag von der Behörde erstattet, hat der Arbeitgeber zwei Möglichkeiten: Fordert er die zu viel gezahlte Entschädigung vom Arbeitnehmer zurück, mindert der Rückforderungsbetrag im Jahr der Rückzahlung die steuerfreien Leis-

tungen in der Lohnsteuerbescheinigung. Dabei entstehende Negativbeträge sind ebenfalls anzugeben. Verzichtet der Arbeitgeber auf eine Rückforderung, muss er seinem Betriebsstättenfinanzamt die betreffenden Fälle unter Angabe der Werte schriftlich anzeigen. Eine Korrektur erfolgt dann entweder in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers oder durch eine Lohnsteuer-Nachforderung des Finanzamts. Die Anzeigepflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn die zu Unrecht steuerfrei erfolgte Zahlung 200 € pro Quarantänefall nicht überschreitet oder andere Steuerbefreiungsvorschriften (z. B. steuerfreie Inflationsausgleichsprämie) anwendbar sind.



EMPFEHLUNG: Hat der Arbeitgeber unzutreffend Lohnsteuer für Verdienstausschüttungen einbehalten und ist eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs nicht mehr möglich, empfiehlt es sich, dies den betroffenen Arbeitnehmern unter Angabe der Beträge für deren Einkommensteuererklärung schriftlich mitzuteilen.

FÜR UNTERNEHMEN

Erleichterungen bei der Forschungszulage

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden in Deutschland seit dem 1.1.2020 über die Forschungszulage steuerlich gefördert. Seit der Einführung haben sich zahlreiche Anwendungsfragen in der Praxis ergeben. Um hier für mehr Klarheit und Unterstützung bei der Beantragung zu sorgen, hat das Bundesfinanzministerium am 7.2.2023 ein neues Verwaltungsschreiben veröffentlicht.

Mit dem am 1.1.2020 in Kraft getretenen Forschungszulagengesetz wurde eine steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung in Unternehmen eingeführt. Die Zulage beträgt 25 % der auf die tatsächliche Forschungstätigkeit entfallenden Aufwendungen, insbesondere Arbeitslöhne und Entgelte für Auftragsforschungen. Sie ist auf max. 1 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2025 bzw. max. 500.000 € ab dem Jahr 2026 begrenzt. Am 7.2.2023 hat das Bundesfinanzministerium zu Anwendungsfragen umfassend Stellung genommen und das bisherige Verwaltungsschreiben überarbeitet.

Neben der Forschung im eigenen Unternehmen können Forschungs- und Entwicklungsaufträge auch im Rahmen der **Auftragsforschung** an Dritte vergeben werden. Die Auftragsforschung ist hierbei für den Auftraggeber im Rahmen der Zulage begünstigt. In dem neuen Verwaltungsschreiben wurde nun explizit auch der Fall als begünstigt aufgenommen, in dem nur Teilbereiche eines Vorhabens an einen Dritten in Auftrag gegeben werden. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Tätigkeiten des Dritten in Form von Personalleistungen und Sachkosten unerlässlich für das Vorhaben sind. Es darf sich nicht um reine Beschaffungsmaßnahmen wie z. B. Spezialausrüstungen oder Spezialanfertigungen handeln.

Der Höchstbetrag der Forschungszulage von aktuell 1 Mio. € pro Jahr wird bei verbundenen Unternehmen nicht je Unternehmen, sondern der Höhe nach nur einmal für den Konzernverbund gewährt. Von dieser Begrenzung nicht betroffen sind nun ausdrücklich rein vermögensverwaltende Gesellschaftsstrukturen (z. B. **Private Equity** und **Venture Capital Fonds**), die horizontal miteinander verbunden sind, sich untereinander jedoch nicht koordinieren können. Auch ausgenommen werden ähnliche Strukturen von privaten Investoren, sog. **Business Angels**.

Die Forschungszulage kann von **Unternehmen in Schwierigkeiten** aus beihilferechtlichen Gründen grundsätzlich nicht beantragt werden. Eine Ausnahme gilt nunmehr für vollkonsolidierte Unternehmen. In diesen Fällen wird nicht auf den Einzelabschluss des verbundenen Unternehmens, sondern auf den konsolidierten Jahresabschluss des Konzerns abgestellt.

In dem Verwaltungsschreiben wird zudem erläutert, dass bei Kommanditgesellschaften in sog. **Treuhandmodellen** nur der steuerpflichtige Komplementär als anspruchsberechtigt gilt. Ihm werden die förderfähigen Aufwendungen der Treuhand-KG zu diesem Zweck zugerechnet. Klargestellt wurde auch, dass im Falle eines **Formwechsels** der bereits entstandene Anspruch auf die Forschungszulage weiterhin bestehen bleibt.



HINWEIS: Das neue Verwaltungsschreiben kommt in allen offenen Fällen zur Anwendung.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Aktuelles zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Lizenzgebühren

Bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind als Bemessungsgrundlage grundsätzlich die Einkünfte zu berücksichtigen – das bedeutet, dass von den (Brutto-)Einnahmen die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzuziehen sind. Eine umfassende Berücksichtigung von Betriebsausgaben birgt für Steuerpflichtige das Risiko von Quellensteuer-Anrechnungsüberhängen und Doppelbesteuerungen. Mit Art und Umfang des Betriebsausgabenabzugs hatte sich der Bundesfinanzhof am 17.8.2022 zu befassen.

Im Streitfall führte ein deutsches Unternehmen an seinem Stammsitz mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch und lizenzierte die Ergebnisse jeweils nach Projektabschluss an ihre konzernverbundene chinesische Tochtergesellschaft. Für neue, noch nicht abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsprojekte entstanden ihr laufende Betriebsausgaben, die erst in späteren Wirtschaftsjahren zu Lizezeinnahmen geführt haben.

Die Lizenzierung unterlag einer dem Grunde nach anrechenbaren chinesischen Quellensteuer in Höhe von 15 %. Bei der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags zog das deutsche Unternehmen jedoch nur solche Betriebsausgaben ab, die mit den erzielten Lizezeinnahmen für das konkrete Projekt in direktem Zusammenhang standen. Die Betriebsausgaben für noch nicht abgeschlossene Projekte berücksichtigte es nicht.

Die Finanzverwaltung vertrat hingegen die Auffassung, dass sämtliche Betriebsausgaben im Bereich der Forschung und Entwicklung zu berücksichtigen seien, namentlich auch die Betriebsausgaben für noch nicht abgeschlossene Projekte. Dies hatte zur Folge, dass im Körperschaftsteuerbescheid die Lizezeinnahmen aus China als Betriebseinnahmen erfasst wurden, jedoch die entrichtete chinesische Quellensteuer auf die deutsche Körperschaftsteuer nicht angerechnet werden konnte.

In dem Klageverfahren trat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung entgegen und stellte am 17.8.2022

klar, dass die Anrechnung anstelle eines allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhangs einen konkreten Zusammenhang erfordert. Die Betriebsausgaben müssen in sachlicher Hinsicht somit für die im Einzelnen zur Nutzung überlassenen, abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entstanden sein. Darüber hinaus müssen die Betriebsausgaben in demselben Veranlagungszeitraum entstanden sein, in dem die quellensteuerpflichtigen Einnahmen erzielt wurden.

» **FAZIT: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist insgesamt zu begrüßen. Für Unternehmen, die aus dem Ausland Lizenzeinnahmen mit Quellensteuereinbehalt erzielen, werden resultierende Risiken einer möglichen Doppelbesteuerung signifikant reduziert. Jedoch sollten Unternehmen beachten, dass die Kosten so klar wie möglich abgegrenzt werden.**

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Derzeit gibt es im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft viele offene Fragestellungen. Hintergrund ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 1.12.2022, in der die deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwar bestätigt wurden, die aber auch Reformbedarf bei der finanziellen Eingliederung sowie zur Selbstständigkeit der Organgesellschaften aufzeigte. Der Bundesfinanzhof hat die Entscheidung im Januar 2023 umgesetzt.

Am 1.12.2022 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Bestimmung des Organträgers als Steuerpflichtigen nicht dem Unionsrecht entgegensteht, und bestätigte damit die deutsche Regelung. Die Beantwortung der weiteren Fragen zur finanziellen Eingliederung und zur Selbstständigkeit der Organgesellschaften war dagegen nicht so eindeutig.

Hinsichtlich der finanziellen Eingliederung ergänzte der Bundesfinanzhof am 18.1.2023 seine Rechtsprechung im Hinblick auf das Kriterium der Willensdurchsetzung. Dem Organträger muss grundsätzlich

weiterhin die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zustehen. Abweichend hiervon liegt die finanzielle Eingliederung aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter zwar nur über 50 % der Stimmrechte verfügt, die erforderliche Willensdurchsetzung bei der Organgesellschaft jedoch gesichert ist. Die kann dadurch erfolgen, dass der Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und der einzige Geschäftsführer der Organgesellschaft von ihm gestellt wird.

Außerdem hat der Bundesfinanzhof am 26.1.2023 dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen vorgelegt. Es soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme der Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen im Organkreis festgehalten werden kann. Trotz der Eingliederung der Organgesellschaften wird weiterhin eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. Die bislang geltende Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen beruht lediglich darauf, dass Organgesellschaften als unselbstständige Teile des Unternehmens des Organträgers beurteilt werden.

» **HINWEIS: Falls sich der Europäische Gerichtshof gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach Innenumsätze zwischen den einzelnen Organgesellschaften nicht umsatzsteuerbar sind, entscheiden sollte, würden sich weitreichende Folgen ergeben. Für Unternehmen besteht jedoch mit Blick auf die klare derzeitige Verwaltungsauffassung für die Vergangenheit und Gegenwart Vertrauensschutz.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Niederlande: Steuerplan 2023

Die niederländische Regierung legt dem Parlament jedes Jahr im Dezember einen Steuerplan für das nächste Jahr nebst Gesetzentwurf für Steueränderungen vor. Zum 1.1.2023 sind einige Änderungen der niederländischen Körperschaftsteuer eingetreten, die für Unternehmen wichtig sind.

Zum 1.1.2023 sind in den Niederlanden für Unternehmen wichtige Steueränderungen in Kraft getreten:

- Der Körperschaftsteuersatz erhöht sich in der ersten Stufe von 15 % auf 19 %. Die Schwelle des Jahresüberschusses, auf den dieser niedrigere Körperschaftsteuersatz erhoben wird, wird von 395.000 € auf 200.000 € gesenkt. Der höhere Steuersatz von 25,8 % gilt unverändert.
- Neu ist eine Anlaufstelle, die für ausländische Investoren eingerichtet wurde. Diese können mit der niederländischen Finanzverwaltung Vereinbarungen über die Bemessungsgrundlage und den Nettogewinn treffen.
- Die Befreiung von Gehältern für Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern auf Basis von mit den niederländischen Steuerbehörden getroffenen Absprachen (sog. Rulings) ist nicht mehr möglich, da der entsprechende Erlass ersatzlos aufgehoben wurde.
- Zinszahlungen von niederländischen Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft werden künftig als Dividenden qualifiziert, sodass eine Dividendensteuererklärung abgegeben werden muss. Die Besteuerung mit niederländischer Dividendensteuer unterbleibt, wenn die Zahlung an einen Anteilseigner innerhalb der Europäischen Union erfolgt.
- Der Grunderwerbsteuersatz wird von 8 % auf 10,1 % angehoben. Der Erwerb niederländischer Immobilien wird also teurer.

» **FAZIT: Unternehmen, die in den Niederlanden tätig sind, sollten sich mit den aktuellen Steueränderungen auseinandersetzen.**

FÜR UNTERNEHMER

Gesetzentwurf für neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll zukünftig die Zuwanderung von Fachkräften mit beruflicher, nicht akademischer Ausbildung zu Arbeitszwecken nach Deutschland weiter erleichtern. Die bereits bestehenden Regelungen für Fachkräfte mit Hochschulabschluss werden fortgeführt und teilweise weiter erleichtert.

Der Gesetzentwurf vom 29.3.2023 sieht eine Erweiterung des Rahmens für die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Union vor. Dazu soll auf Basis eines Punktesystems eine „Chancenkarte“ für Personen mit ausländischem, mindestens zweijährigem Berufsabschluss oder einem Hochschulabschluss eingeführt werden. Auswahlkriterien sollen Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sein.

Auch die für die Fachkräfteeinwanderung bestehenden Gehaltsschwellen für Regel- und Engpassberufe sollen spürbar abgesenkt werden. Für Berufsanfänger mit akademischem Abschluss ist eine niedrige Mindestgehaltsschwelle geplant.

Zudem erhofft sich die Bundesregierung mit der Möglichkeit, schneller eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, eine Erhöhung der Attraktivität für einwandernde Fachkräfte. Dazu soll es – statt wie bisher nur für Studieninteressierte – auch für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung und Ausbildungsinteressierte die Möglichkeit geben, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen. Voraussetzung dafür ist, dass deutsche Sprachkenntnisse vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten, das die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zur Erteilung des Visums deutlich verkürzt wird.

» **HINWEIS: Die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sollen frühestens zum 1.12.2023 in Kraft treten.**

Schutz personenbezogener Daten im digitalen Handelsregister

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 24.2.2023 müssen Geschäftsführer grundsätzlich hinnehmen, dass ihre Daten im Handelsregister öffentlich einsehbar sind. Um die personenbezogenen Daten besser zu schützen, hat das Bundesjustizministerium die Handelsregisterverordnung angepasst. Die Änderungen sind am 23.12.2022 in Kraft getreten.

In dem über das Internet frei zugänglichen Handelsregisterportal sind teilweise Dokumente mit personenbezogenen Daten abrufbar.

Das Oberlandesgericht Celle entschied am 24.2.2023, dass der Geschäftsführer gegen die Veröffentlichung seiner Daten (Geburtsdatum, Wohnort) kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht hat. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register seien für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich, sodass der Geschäftsführer die Veröffentlichung seiner Daten hinnehmen müsse.

Durch eine Änderung der Handelsregisterverordnung zum 23.12.2022 werden personenbezogene Daten beim digitalen Handelsregister zukünftig besser geschützt. Dazu sollen beispielsweise Ausweiskopien und Unterlagen, die für den Rechtsverkehr nicht notwendig sind, nicht in den Registerordner aufgenommen werden. Erforderlich ist nur noch die Aufnahme von Dokumenten, deren Einreichung zum Handelsregister besonders angeordnet ist. Wenn in einem ursprünglich eingereichten Dokument teilweise Angaben enthalten sind, die nicht in den Registerordner gehören, können die Betroffenen ein neues Dokument einreichen.



HINWEIS: Im Handelsregister ist keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort des Geschäftsführers angegeben. Offen ist, ob eine Löschung der Daten aus dem Register bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers in Betracht kommt.

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann sich nicht selbst zum Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft bestellen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 17.1.2023. Die Entscheidung lässt sich auch auf Konzerngesellschaften anderer Rechtsformen übertragen.

Zwei der drei Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sollten Geschäftsführer der Tochtergesellschaft werden, deren alleinige Gesellschafterin die Aktiengesellschaft ist. Um ein sog. Insichgeschäft zu verhindern, bevollmächtigten die beiden Vorstandsmitglieder einen Rechtsanwalt, der dann die Geschäftsführerbestellung vornahm. Bei einem Insichgeschäft ist es Vertretern verboten, im Namen eines anderen mit sich selbst Geschäfte abzuschließen.

Der Bundesgerichtshof hat die lang umstrittene Frage nunmehr dahin gehend geklärt, dass der Vorstand einer Muttergesellschaft – auch nicht mit Umweg über einen bevollmächtigten Dritten – an seiner Bestellung als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft nicht mitwirken darf.

Entgegen der Auffassung des Registergerichts sei eine Genehmigung der Geschäftsführerbestellung durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft nicht erforderlich. Möglich ist vielmehr die Geschäftsführerbestellung durch jedes vertretungsberechtigte und nicht durch ein Insichgeschäft in seiner Vertretungsmacht beschränkte Vorstandsmitglied.

Vergleichbare Mehrfachvertretungen sind in Konzernstrukturen häufig anzutreffen. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs zeigt auf, dass besonders auf die Beschlussfassung und die Vertretungsbefugnisse geachtet werden muss, wenn das Geschäftsführungsorgan der Muttergesellschaft eigene Mitglieder zu Geschäftsführern einer Tochtergesellschaft bestellen möchte.

Geschäftsführer in Konzernunternehmen sollten bei gruppeninternen Vorgängen vorab die Vertretungsbefugnisse klären. Verstöße gegen das Verbot von Insichgeschäften führen zur schwebenden Unwirksamkeit und können nur nachträglich genehmigt

werden. Ferner kann sich der Geschäftsführer durch den Verstoß auch schadenersatzpflichtig machen.



EMPFEHLUNG: Aufseiten der Muttergesellschaft sollten (sofern möglich) andere Personen handeln als die zu bestellenden Personen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die handelnden Personen von den Beschränkungen der Inschlaggeschäfte zu befreien.

FÜR ARBEITGEBER

Abberufung und Kündigung von Datenschutzbeauftragten

Nach dem deutschen Datenschutzrecht dürfen interne Datenschutzbeauftragte nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Europäische Gerichtshof hat am 9.2.2023 klargestellt, dass dies europarechtskonform ist.

Der interne Datenschutzbeauftragte genießt im deutschen Recht eine starke Rechtsstellung. Nach europäischem Recht ist die Abberufung eines Datenschutzbeauftragten zulässig, wenn sie nicht wegen der Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten vorgenommen wird. Einen wichtigen Grund für die Abberufung, wie es das Bundesdatenschutzgesetz vorsieht, verlangt das europäische Recht nicht.

Der Europäische Gerichtshof hat am 9.2.2023 entschieden, dass das nationale Recht strengere Anforderungen an die Abberufung eines Datenschutzbeauftragten stellen darf, als es die europäische Datenschutzgrundverordnung vorgibt.

Für Arbeitgeber verdeutlicht die Entscheidung indes, dass sie die Abberufung und Kündigung des internen Datenschutzbeauftragten sorgfältig begründen und dokumentieren müssen.



HINWEIS: Arbeitgeber sollten erwägen, ob nicht als praktikabelste Lösung die befristete Bestellung eines (externen) Datenschutzbeauftragten möglich ist.

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Bilanzierung von Photovoltaikanlagen, Energiespeichern und Wärmepumpen

Bei Investitionen in erneuerbare Energien bei bestehenden Gebäuden ist deren bilanzielle Behandlung im Einzelnen zu prüfen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben. In Betracht kommt die Aktivierung als Betriebsvorrichtung, als eigenständiges Wirtschaftsgut oder als (zusätzliche) Gebäudebestandteile sowie der Abzug als sofortiger Erhaltungsaufwand.

Die Umstellung auf erneuerbare Energien führt bei Unternehmen zu hohen Investitionen. Neben der Anschaffung von Photovoltaikanlagen kommen auch weitere Investitionen in Energiespeicher, Wärmepumpen sowie sonstige energetische Anlagen in Betracht.

Die bilanzielle Berücksichtigung dieser Investitionen kann erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis und die Bilanz haben und muss daher genau geprüft werden. In Betracht kommen sofort abzugsfähige, unmittelbar den Gewinn mindernde Aufwendungen oder die Aktivierung als Anlagevermögen.

Werden neue Anlagen angeschafft, mit denen das Gewerbe unmittelbar betrieben wird, handelt es sich um eine eigenständige Betriebsvorrichtung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Bestandteile eines Gebäudes sind. Die Betriebsvorrichtung ist über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben und hat in den meisten Fällen eine kürzere Nutzungsdauer als das Gebäude.

Dem Wirtschaftsgut „Gebäude“ sind die Aufwendungen für die Anlagen zuzuordnen, wenn das Gebäude durch die neue Anlage eine Erweiterung der Funktionalität oder eine wesentliche Verbesserung erfährt. In diesem Fall ist die Anlage als Bestandteil des bestehenden Gebäudes zu berücksichtigen und über die (neue) Nutzungsdauer abzuschreiben. Wird jedoch ein bestehender Bestandteil lediglich erneuert oder an den technischen Fortschritt angepasst, handelt es sich um sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen.

Aufdach-Photovoltaikanlagen werden regelmäßig als Betriebsvorrichtung qualifiziert, da eine selbstständig verwertbare Anlage vorliegt. Wird zusätzlich ein

Stromspeicher installiert, ist fraglich, ob dieser ein selbstständiges Wirtschaftsgut darstellt oder ob dieser als unselbstständiger Teil der Photovoltaikanlage anzusehen ist. Die Zuordnung ist im Einzelfall zu prüfen.

Wird eine **Wärmepumpe** nachgerüstet, kann es sich um eine Betriebsvorrichtung oder um ein Teil des bestehenden Gebäudes handeln. Erfüllt eine Wärmepumpe die Funktion der bisherigen Gebäudeheizung, liegt häufig sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand vor. Kommt jedoch eine im Gebäude bisher noch nicht vorhandene Kühlfunktion der Räume hinzu, ist aufgrund der Funktionserweiterung die Aktivierung zu prüfen. Wird der Gebrauchswert des Gebäudes im Ganzen deutlich erhöht (und die Nutzungsdauer verlängert), liegt eine wesentliche Verbesserung vor.

Neben den bilanziellen Folgen entsprechender Investitionen sind stets auch immer die steuerlichen Folgen bei der Investitionsentscheidung mit in die Betrachtung einzubeziehen.



FAZIT: Die bilanziellen Folgen von Investitionen in erneuerbare Energien sind stets anhand des Einzelfalls zu entscheiden. So kommt je nach Sachverhalt eine Aktivierung der Aufwendungen oder ein sofortiger Betriebsabzug in Betracht. Die Auswirkungen auf das Jahresergebnis können dabei je nach Handhabung erheblich sein.

FÜR UNTERNEHMEN

Neues Antragsverfahren für die besondere Ausgleichsregelung

Am 1.1.2023 ist das Energiefinanzierungsgesetz in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Regelungen zur „Besonderen Ausgleichsregelung“ im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Besonders stromkostenintensive Unternehmen können auf Antrag für die Zukunft eine Begrenzung der Offshore- und KWKG-Umlage erwirken.

Die bisher im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerte besondere Ausgleichsregelung ist mit dem Wegfall der sog. EEG-Umlage nunmehr im Energiefinanzierungsgesetz neu geregelt worden. Mit dem neuen Gesetz kommen auch neue Rahmenbedingungen auf die Antragsteller zu, die mitunter zu einer erheblichen Entlastung führen. Zunächst ist jedoch festzustellen, dass der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen durch die Vorgaben der Europäischen Kommission auf nunmehr 116 Branchen eingeschränkt wurde. Für Unternehmen, die zu den ca. 100 nicht mehr begünstigten Branchen zählen, wurde eine Härtefallregelung in das Energiefinanzierungsgesetz aufgenommen, die für eine Übergangszeit bis 2028 genutzt werden kann.

Durch das Energiefinanzierungsgesetz ist die Höhe der Umlagebegrenzung geändert worden. Unternehmen, die zur Liste 1 gehören, müssen nur 15 % der Umlage zahlen, während Unternehmen, die zur Liste 2 gehören, 25 % zahlen müssen. Es gibt jedoch eine besondere Regelung für Unternehmen in Liste 2, die ihren Strom auf besondere Weise aus erneuerbaren Energien beziehen: Sie können wie die Unternehmen in Liste 1 von einer Umlagebegrenzung in Höhe von 15 % profitieren.

Der bislang zwingend erforderliche Nachweis einer (Mindest-)Stromkostenintensität entfällt vollständig. Hierdurch sind jetzt auch Unternehmen begünstigt, die diese Hürde bisher nicht überschritten haben. Die Aufhebung der Stromkostenintensität als Voraussetzung erleichtert auch das Antragsverfahren. Künftig ist ein Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers nur noch erforderlich, wenn Unternehmen die Deckelung der Umlagebelastung über das Super Cap in Anspruch nehmen möchten.

Ähnlich wie bei der Antragstellung nach der Carbon-Leakage-Verordnung und der Strompreiskompen-

sation sind als neue Antragsvoraussetzungen Gegenleistungen zu erbringen. Das Energiefinanzierungsgesetz sieht vor, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erbracht werden. Hier bekommt das Energiemanagementsystem eine wichtige Bedeutung. So sind die zu erbringenden Gegenleistungen erfüllt, wenn ein Unternehmen alle wirtschaftlichen Maßnahmen, die im Energiemanagementsystem hinterlegt wurden, durchgeführt hat, oder wenn es im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 50 % des für das zweite Antragsjahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat. Alternativ kann der Nachweis dadurch erbracht werden, dass Unternehmen ihren Strombedarf zu mindestens 30 % aus erneuerbarem Strom decken oder Investitionen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses getätigt haben.

Unverändert wird die Entlastung erst ab einem Verbrauch von mindestens 1 GWh Strom (je Abnahmestelle) gewährt. Auch ist weiterhin ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem vorzuweisen. Damit die Entlastung gewährt wird, ist die Ausschlussfrist 30. Juni für die Antragstellung im Blick zu behalten.



HINWEIS: Alle stromkostenintensiven Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 1 GWh sollten prüfen, ob ein Antrag nach dem Energiefinanzierungsgesetz zur Reduzierung der Umlagen gestellt werden kann.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktualisierter Leitfaden für Anträge zur Entlastung vom nationalen CO₂-Preis

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen ist ein Antrag zum Ausgleich des nationalen CO₂-Preises gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel seit dem Jahr 2021 möglich. Voraussetzung ist u. a. die Angehörigkeit zu einem beihilfeberechtigten Sektor sowie ein Prüfvermerk durch einen Wirtschaftsprüfer.

Nachdem das Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen am 22.12.2022 veröffentlicht wurde, haben das Umweltbundesamt und die Deutsche Emissionshandelsstelle einen aktualisierten Leitfaden für Anträge auf Kompensation nach der Carbon-Leakage-Verordnung für das Abrechnungsjahr 2022 bereitgestellt.

Neben redaktionellen Änderungen hat die Deutsche Emissionshandelsstelle an vielen Stellen Konkretisierungen vorgenommen und Hinweise für Antragsteller aufgenommen:

- Wird ein Antrag gestellt, muss dieser geprüft werden. Sowohl die prüfende Instanz als auch der Antragsteller sind zur Nutzung der FMS-Formulare und des VPS-Postfachs verpflichtet. Wie schon im Vorjahr ist eine qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich.
- Ob eine Antragstellung auch zu einer Auszahlung führt, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Genehmigung durch die Europäische Kommission steht weiterhin aus, weshalb Anträge für das Jahr 2021 bisher noch nicht bewilligt werden konnten. Insofern müssen Antragsteller auch für das Jahr 2022 in Vorleistung gehen und tragen das Risiko vergeblicher Arbeit und Kosten.

Der Leitfaden und weitere Informationen sind auf der Website der Deutschen Emissionshandelsstelle abrufbar.



WICHTIG: Da die Antragsfrist für die Entlastung vom nationalen CO₂-Preis nach der Carbon-Leakage-Verordnung am 30.6.2023 abläuft (materielle Ausschlussfrist), sollten sich Unternehmen jetzt mit der Frage beschäftigen, ob ein Antrag für das Jahr 2022 gestellt werden soll oder nicht.

FÜR UNTERNEHMEN

Cybersicherheit für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Cybersicherheitsvorfällen zu werden. Oft verfügen sie nicht über die Ressourcen, um sich vor den wachsenden Bedrohungen zu schützen.

Es gibt eine Vielzahl von Bedrohungen, der kleine und mittlere Unternehmen verstärkt ausgesetzt sind. Dazu gehören u.a. Phishing, Malware, Ransomware, Distributed-Denial-of-Service-Angriffe und Social Engineering. Die Folgen eines erfolgreichen Angriffs können schwerwiegend sein und reichen von Datenverlust bis hin zu finanziellen Verlusten, Produktions- bzw. Betriebsausfällen, Rufschädigung und rechtlichen Konsequenzen.

Kleineren Betrieben fehlt es meist an eigenen Informationssicherheitsteams und ausreichendem Spezialistenwissen; das Knowhow zum Thema „IT-Sicherheit“ ist begrenzt und muss bei Bedarf extern beschafft werden.

Daher hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Februar 2023 eine neue Publikation zur „Cyber-Sicherheit für KMU“ veröffentlicht.

Die Broschüre ist zielgruppenorientiert und bietet kleinen und mittleren Unternehmen einen leicht verständlichen Einstieg, um ihr Cybersicherheitsniveau zu verbessern und sich so besser vor Cyberangriffen zu schützen.

Anhand von 14 Fragen werden die wichtigsten Grundlagen der IT-Sicherheit erläutert. Die Broschüre informiert u. a. darüber, wer für die Informationssicherheit im Unternehmen verantwortlich ist, warum Patches und Updates regelmäßig installiert werden sollten, warum ein Virenschutzprogramm notwendig und eine Datensicherung so wichtig ist.

Kleine und mittlere Unternehmen können verschiedene Schutzmaßnahmen ergreifen, um sich vor den wachsenden Bedrohungen zu schützen. Hierzu gehören u. a.:

- **Sensibilisierung der Mitarbeiter:**
Die Sicherheit eines Unternehmens hängt nicht nur von technischen Maßnahmen ab, sondern auch von der Sensibilisierung der Mitarbeiter. Kleine und mittlere Unternehmen sollten ihre Mitarbeiter regelmäßig über Cyberbedrohungen und sichere Verhaltensweisen im Umgang mit IT-Systemen informieren und schulen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bietet dazu kostenloses Schulungsmaterial an.
- **Schutz vor Malware und Netzwerksicherheit:**
Kleine und mittlere Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre Netzwerke sicher konfiguriert sind und dass Firewalls, Antivirensoftware und andere Sicherheitstools eingesetzt werden.
- **Aktualisierung von Software und Betriebssystemen:**
Viele Cyberangriffe nutzen Sicherheitslücken in veralteter Software und Betriebssystemen aus. Kleine und mittlere Unternehmen sollten daher sicherstellen, dass alle Systeme regelmäßig auf dem neuesten Stand gehalten werden. Auch die Nutzung von automatischen Updates kann dabei helfen, Sicherheitslücken schnell zu schließen. Ein automatisiertes Patchmanagement und der Einsatz einer Inventarisierungssoftware (Hardware-, Software- und Lizenzverwaltung) wird empfohlen.
- **Back-ups:**
Regelmäßige Datensicherungen sind ein wichtiger Schutz gegen Datenverlust und Ransomware-Angriffe. Kleine und mittlere Unternehmen sollten daher regelmäßig Back-ups durchführen und diese an einem sicheren Ort aufbewahren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Back-ups nicht mit dem restlichen Netzwerk verbunden sind, um eine Infektion durch Malware zu vermeiden.
- **Passwortschutz:**
Sichere Passwörter sind ein wichtiger Schutz gegen unautorisierten Zugriff. Kleine und mittlere Unternehmen sollten daher darauf achten, dass ihre Mitarbeiter starke Passwörter verwenden und diese regelmäßig ändern. Es empfiehlt sich auch die Nutzung von Passwortmanagern, um Passwörter sicher zu speichern.
- **Sicherheitsmanagement:**
Es ist wichtig, dass kleine und mittlere Unternehmen eine klare Cybersicherheitsstrategie haben und diese regelmäßig überprüfen.

Am Ende der Lektüre werden kleine und mittlere Unternehmen wissen, was sie im Unternehmen selbst umsetzen können und welche Aufgaben an externe IT-Dienstleister zu vergeben sind. Die Umsetzung geeigneter Cybersicherheitsmaßnahmen ist jedoch unerlässlich, um sich vor den Konsequenzen eines erfolgreichen Angriffs zu schützen.



BEACHTEN: Eine effektive Cybersicherheitsstrategie sollte auf einer risikobasierten Herangehensweise basieren, die darauf abzielt, die am meisten gefährdeten Bereiche zu schützen. Die Empfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik können kleine und mittlere Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Cybersicherheit unterstützen.

KURZNACHRICHTEN

- Durch die neue Europäische Richtlinie zur Lohntransparenz sollen geschlechtsspezifische Lohngefälle beseitigt und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern verbessert werden. So werden Arbeitgeber in Einstellungsprozessen zur Mitteilung des Einstiegsentgelts oder dessen Spanne verpflichtet. Arbeitnehmer können Auskunft über die durchschnittlichen Einkommen verlangen – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Gruppen von Arbeitnehmern, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten. Zudem sind Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten dazu verpflichtet, diese Informationen zu veröffentlichen. Bei einem Lohngefälle von mehr als 5 %, das das Unternehmen nicht mit geschlechtsneutralen Kriterien begründen kann, muss eine Entgeltbewertung abgegeben und Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Die Richtlinie ist innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen.
- Der Vermittlungsausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundestag und Bundesrat hat am 9.5.2023 eine Einigung zum Hinweisgeberschutzgesetz gefunden. Der Kompromiss enthält insbesondere Änderungen zu den Meldewegen für anonyme Hinweise, zur Höhe von Bußgeldern und zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Nach der Einigung ist mit einer zeitnahen Verabschiedung des Gesetzes zu rechnen, das bereits einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft treten soll.
- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat ein aktualisiertes Merkblatt zum Energiekostendämpfungsprogramm veröffentlicht. Antragsteller müssen je nach Förderstufe ihre gestiegenen Strom- und Erdgaskosten sowie ggf. auch einen erlittenen Betriebsverlust nachweisen. Unterlagen und Informationen, die bis zum 31.12.2022 noch nicht vorlagen, sind in der Phase 2 des Antragsverfahrens spätestens bis zum 31.5.2023 zu übermitteln. Die bisher für die Phase 2 vorgesehenen prüferischen Aussagen sind mit der Aktualisierung des Merkblattes entfallen. In der letzten Nachweisphase 3, die am 29.2.2024 endet, wird aber eine prüferische Aussage erforderlich sein. Die Details befinden sich gegenwärtig in der Abstimmung zwischen dem Institut der Wirtschaftsprüfer und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

- Der Bundestag hat Härtefallregelungen für Privathaushalte beschlossen, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen. Haushalte, die eine Verdopplung des Referenzpreises für Bezugskosten nachweisen können, erhalten eine Erstattung von 80 % der Mehrkosten. Die Regelung betrifft vor allem Heizöl, Holzpellets, Flüssiggas, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks und gilt für das Jahr 2022. Es gilt eine Bagatellgrenze von 100,00 € und ein maximaler Gesamtentlastungsbeitrag von Europäische Richtlinie zur Lohntransparenz 2.000,00 € pro Haushalt.
- Der zwischen SPD, Grünen und FDP im Jahr 2021 abgeschlossene Koalitionsvertrag sieht u. a. die Abschaffung der Steuerklassenkombination 3 und 5 vor. Dadurch soll die Steuererhebung bei Ehegatten gerechter und zudem ohne eine hohe Steuernachzahlung im Rahmen der Einkommensteueranlagung erfolgen. Ehegatten können dann beide die Steuerklasse 4 oder das sog. Faktorverfahren, bei dem die Lohnsteuererhebung an die Höhe der Einnahmen der Ehegatten gekoppelt ist, wählen. Dass eine Abschaffung der Steuerklassen 3 und 5 bereits zum 1.7.2023 erfolgen wird, wie derzeit in verschiedenen Medien berichtet, ist seitens der Finanzverwaltung nicht bestätigt und daher eher unwahrscheinlich.
- Grundsätzlich darf der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine, für diesen ggf. nachteilige, Nettolohnvereinbarung treffen. Hierzu zählt u. a. das sog. Hypotax-Verfahren, bei dem der Arbeitgeber eine fiktive Steuer vom Einkommen eines ins Ausland entsandten Arbeitnehmers einbehält mit dem Ziel, diesen so zu stellen, als wäre er weiterhin im Entsendestaat tätig. Sobald jedoch ein Tarifvertrag für beide Seiten verpflichtend Anwendung findet, geht die zwingende tarifvertragliche Regelung, z. B. die verbindliche Zahlung eines Bruttolohns, gegenüber der Regelung im Entsendungsvertrag vor (Bundesarbeitsgericht vom 7.9.2022).
- Zum 1.1.2023 wurde der Versicherungsnummernnachweis eingeführt und ersetzt den bisherigen Sozialversicherungsnachweis. Er enthält die Renten-/Sozialversicherungsnummer, den Namen (und den ggf. abweichenden Geburtsnamen) sowie das Ausstellungsdatum. Ein automatisierter Abruf der Versichertennummer durch den Arbeitgeber bei der Rentenversicherung ersetzt die Vorlage des Nachweises durch den Arbeitnehmer.
- Seit dem 1.1.2023 stellen entgeltliche Garantiezusagen keine umsatzsteuerpflichtigen Nebenleistungen z. B. beim Pkw-Kauf mehr dar, sondern sind nun umsatzsteuerfreie und versicherungssteuerpflichtige Vorgänge. Auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern wurde nun ein Katalog mit Fragen und Antworten veröffentlicht, mit dem das Bundesfinanzministerium weitere Informationen zur Abgrenzung gibt.
- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat einen Förderkompass veröffentlicht, in dem die wesentlichen Inhalte der Förderprogramme mit den jeweiligen Antragsvoraussetzungen und maximalen Förderungen kompakt zusammengefasst werden. Zum hochaktuellen Thema „Energiewende“ werden beispielsweise Förderungen für Energieberatungen bei Nichtwohngebäuden, Anlagen und Systemen, Bundesförderungen für effiziente Gebäude und auch der aktuelle Umweltbonus für Elektromobilität vorgestellt. Daneben werden auch sonstige Förderprogramme aufgeführt – von der Handwerksförderung über die Förderung von Unternehmensberatungen bis hin zur Unterstützung bei der Erschließung ausländischer Märkte.

VERTEILEN – aber was und wie?

Wenn man die aktuellen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Europa – und gerade auch in den beiden führenden Nationen der EU, nämlich Deutschland und Frankreich – anschaut, so kommen gewaltige Sorgen auf. Von Optimismus und zielgerichteter Bewältigung der aktuellen Krisen kann nicht die Rede sein.

Der zwar absehbare, aber letztlich doch nicht erwartete Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat insbesondere Europa, aber auch die gesamte westliche Welt jäh aus einer Wohlstandszustimmung gerissen. Nach der Lehman-Krise hatten denkbar niedrige Kapitalmarktzinsen ein Wohlstandszeitalter beflügelt, das durch die Energiekrise und gestörte Lieferketten zum Stillstand gekommen ist. Die Knappheit auf den Energie- und Rohstoffmärkten hat zu sprunghaften Preiserhöhungen geführt und dem folgend auf nahezu allen Gebieten eine lange nicht gekannte Inflation von rund 10 % ausgelöst.

Viele Familien am unteren und auch mittleren Ende der Einkommensskala können ihre Lebenshaltungskosten kaum bestreiten. Über allem schwebt die weltweite Klimakrise, die rasend schnell fortschreitet und das Leben auf dieser Erde – zumindest in weiten Regionen – stark negativ beeinflussen oder längerfristig gar unmöglich machen wird.

Bei dieser Ausgangslage ist es nicht verwunderlich, dass es auch in Zentraleuropa zu harten Verteilungskämpfen kommt, deren Schärfe in dieser Form eigentlich vergessen war.

Der deutsche Kanzler hat vor wenigen Monaten einen Doppelmarsch angekündigt. Wenn man die Ergebnisse der jüngsten Koalitionsberatungen heranzieht, so muss man allerdings einen heftigen Rohrkrepiereffekt konstatieren. Von zukunftsweisenden Konzepten ist Deutschland weit entfernt. In den nahezu endlosen Debatten ist eine Richtung nicht nachvollziehbar; die verfassungsmäßige Richtlinienkompetenz des Kanzlers ist nicht erkennbar.

Getrieben von der allgemeinen politischen Agenda, geht Berlin über zur Tagesordnung. Der Besuch des britischen Königs war sicher wichtig und es ist nur ein schwacher Trost, dass König Charles III. nach Berlin kam, aber seine an erster Stelle geplante Reise nach Paris wegen des dortigen politischen Rentenchaos absagen musste. Auch die Tatsache, dass es den Briten nach dem Brexit – wie von vielen erwartet – wirtschaftlich besonders schlecht geht, kann kein Trost sein für Frankreich und Deutschland. Letztlich sollten diese beiden Nationen in Europa vorangehen. Die nationalen Gesellschaften sind jedoch zerstritten wie seit Langem nicht.

Nun könnte man der Meinung sein, das Rentenchaos in Frankreich ginge uns nichts an – dies ist jedoch weit gefehlt. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten einer Reform des französischen Rentensystems sind offensichtlich (siehe z. B. FAS vom 2.4.2023, S. 8 und 24); aber der tief verwurzelte und auf die Französische Revolution zurückgehende Verteilungskampf der Franzosen lässt eine sinnvolle Einigung nicht zu. Silvesterkrawalle, Gelbwesten-Proteste, Rentenstreik und dergleichen mehr lassen die Präsidentschaft Macrons in einem sehr schlechten

Licht erscheinen. Wenn nicht ein Wunder in Form eines wirtschaftlichen Aufschwungs kommt, wird man vorausschauend ein Erstarken der linken und rechten politischen Extreme in Frankreich vorhersagen können – mit fatalen Folgen für den europäischen Zusammenhalt. Wirtschaftlich schwächt die französische Misere die EU. Wenn die Rentenlücke aus der Staatskasse bezahlt wird, steigt die Staatsverschuldung, das schwächt den Euro – und am Ende zahlen alle Währungsteilnehmer die Zeche!

In Deutschland geht der Verteilungskampf aktuell nicht um die Rente, sondern um laufende Lohn- und Gehaltssteigerungen. Dies ist erstaunlich, da doch die Durchschnittsrente eines gesetzlichen männlichen Rentners in den alten Bundesländern bei rund 1.276 € liegt, bei Frauen liegt sie bei 776 € (neue Bundesländer: Männer – 1.361 €, Frauen – 1.148 €). Summen, die nicht nur in aktuellen Zeiten für einen angemessenen Lebensstandard zu gering sind und signifikant unter der Altersversorgung der Staatsbediensteten liegen.

Die Einigung im Tarifstreit der Post mit über 10 % hat alle Dämme brechen lassen – und das bei einem ehemaligen Staatsunternehmen, bei dem die Arbeitsplätze weitgehend gesichert sind und auch zu großen Teilen aus dem Briefmonopol finanziert werden. Kein Wunder, dass in der Folge bei weiteren Tarifkonflikten ähnliche Zahlen aufgerufen werden, wobei wiederum zu kritisieren ist, dass gerade der öffentliche Sektor mit den sichersten Arbeitsplätzen derart hohe Forderungen in den Raum stellt. Insbesondere die Kommunen sind aufgrund der Flüchtlingskrise sowie vieler in den letzten Jahren übertragenen Aufgaben finanziell nicht in der Lage, ohne weitere Verschuldung die Tarifforderungen zu erfüllen. Fakt ist, dass letztlich ALLE Bürger die Suppe auslöffeln müssen. Es hat sich nicht herumgesprochen, dass man grundsätzlich nicht mehr ausgegeben kann, als man einnimmt. Die politische Klasse scheint sich weit von den wirtschaftlichen Realitäten entfernt zu haben – kein Wunder bei z. B. Abgeordnetendiäten des Bundestages in einer Größenordnung von rd. 10.300 € monatlich, zzgl. steuerfreier Aufwandsentschädigung von rd. 4.700 € etc.

Wohin die Präferenz für konsumtive Ausgaben und Verteilungsgesetze führt, sieht man in Argentinien. Dort ist die Inflation auf über 100 % gestiegen und das peronistische Land steht erneut vor einem Staatsbankrott. Die Wirtschaftsleistung des Landes hat sich von 1998 bis 2021 nur um 60 % erhöht. Die Staatsausgaben sind jedoch um 245 % gestiegen. Die Lücke wird gefüllt von der Notenpresse.

Wenn wir nicht aufpassen, sind wir in Europa nicht weit entfernt von diesen Verhältnissen. Allein in Deutschland sind die Staatsschulden in den letzten fünf Jahren um 20,2 % auf 2,37 Billionen Euro gestiegen!



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Auszeichnung FOCUS: LKC gehört erneut zu den Top Steuerkanzleien 2023

Seit 2014 veröffentlicht das Magazin FOCUS jährlich die Liste der Top-Steuerkanzleien. Diese nennt herausragende Steuerkanzleien in Deutschland, aufgeteilt nach 19 Arbeitsgebieten und 10 Branchen. Die Auszeichnung der Top-Steuerkanzleien basiert auf einer Studie des Recherche-Institut FactField.

LKC hat es auch dieses Jahr wieder geschafft und gehört zum 8. Mal zu den Top-Steuerkanzleien.

Im Zentrum dieser Studie steht eine Online-Befragung, die FactField unter Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern vereidigten Buchprüfern und Rechtsanwälten für Steuerrecht durchführt. Dabei empfehlen die Teilnehmer herausragende Kanzleien aus ihrem Arbeitsgebiet bzw. ihrer Branche.

Die FactField-Studie berücksichtigt alle Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, die über einen Standort in Deutschland verfügen und in einem der 19 betrachteten Arbeitsbereiche oder einer der 10 untersuchten Branchen tätig sind. Hierzu zählen unter anderem die Branchen Land- & Forstwirtschaft, Industrie & Produktion, Gesundheit & Pharmazie sowie Finanzen & Versicherung. Berücksichtigte Arbeitsgebiete sind zum Beispiel Allgemeine Beratung & Steuererklärung, Insolvenz & Sanierung, Unternehmensgründung und Wirtschaftsprüfung.

Die Steuerkanzleien, die überdurchschnittlich viele Kollegen-Empfehlungen erhalten, schaffen es auf die Top-Liste des jeweiligen Arbeitsbereichs bzw. der jeweiligen Branche.

LKC konnte besonders hier überzeugen:

Arbeitsgebiet:

- Beratung & Steuererklärung
- Internationale Steuerberatung
- Körperschaftsteuer
- Umwandlungen & M & A
- Unternehmensnachfolge
- Verwaltungsvollstreckung
- Wirtschaftsprüfung

Branche:

- Industrie & Produktion

„Wir freuen uns sehr diese besondere Auszeichnung über einen mittlerweile so langen Zeitraum zu erhalten. Es zeigt uns wie stark unsere fachliche Expertise ist. Außerdem ist diese Auszeichnung für uns ein zusätzlicher Ansporn auch in Zukunft am Ball zu bleiben, da von uns als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine stetige fachliche Weiterentwicklung und ein immer wachsendes Know-how vorausgesetzt wird – vor allem in den heutigen Zeiten.“ Malte Thalemann (Partner LKC Grünwald GmbH & Co KG)

Weitere Verstärkung für LKC Grünwald

Mit dem Jahresbeginn 2023 erweitert die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei LKC Grünwald, Mitglied im globalen HLB-Netzwerk, den Kreis der Partner um Dr. **Cristan Gerhold**. Der Rechtsanwalt und Steuerberater ist seit 2020 für die Kanzlei tätig. „Wir sind sehr glücklich, die Verstärkung unserer Partnerschaft aus den eigenen Reihen vornehmen zu können“, erklärt Malte Thalemann, Partner, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bei LKC Grünwald. „Herr Dr. Gerhold verfügt über ein exzellentes Fachwissen und kennt zudem unsere Mandanten aufgrund seiner Tätigkeit innerhalb der LKC-Gruppe.“ Damit setze man vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auf langfristige und für die Zukunft tragfähige Lösungen. Der Standort in Grünwald bei München steht für eine hochklassige Beratungsexpertise im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung mit langjährigen namhaften Mandaten.



Dr. Cristan Gerholds Kernkompetenzen bei LKC Grünwald sind Mergers and Acquisitions, Due Diligence, Private Equity/Venture Capital, steuerliche (Konzern-)Restrukturierungen und Umstrukturierungen, Immobilientransaktionen und Immobiliensteuerrecht. Darüber hinaus betreut er mittelständische Unternehmen rechtlich und steuerlich sowie bei Fragestellungen zu Erbschaft- und Schenkungsteuer, Nachfolgeberatung, Stiftungen und Internationalem Steuerrecht.

STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Grünwald GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

**LKC Konold & Kollegen Steuerberatungs-
gesellschaft mbH**
LKC Konold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag
Steuerberatungsgesellschaft KG
Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de
Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee
Steuerberatungsgesellschaft KG
Tegernseer Straße 6 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Kollegen GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Landshut Steuerberatungsgesellschaft mbH
Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH
LKC Rosenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Eduard-Rübe-Strasse 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Winterstein, Ecker & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Züricher Straße 28 | D-81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

LKC Ziegler & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

AMP Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Augsburger Straße 23 | 89331 Burgau
Tel.: +49 8222 96890 | Mail: post@amp-burgau.de

**LKC Freising Steuerberatungsgesellschaft
mbH & Co. KG**

Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geiselhöringer Straße 61 | D-94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Forstenrieder Allee 70 | D-81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

**LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft
mbH & Co. KG**
Kaufbeurer Straße 13 | D-86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH
M&A Beratungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Seifartshofstraße 21 | D-96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeuslein.de

LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel.: +49 89 539061-0 | Mail: info@bayerntax.de

LKC Kellner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Michael-Weingartner-Str. 5 | 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellner.de

W&R Weigell Rechtsanwältin Partnerschaft mbB
Briener Straße 5 | D-80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Fasanenstraße 33 | D-10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH
Walldorfweg 3 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH
**Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Siemensstraße 21 | D-84030 Landshut
Tel.: +49 871 9748230 | Mail: kanzlei@steuerberater-la.de

Münchener Straße 14 | D-93326 Abensberg
Tel.: +49 9443 700403-10 | Mail: abensberg@steuerberater-la.de

Ohmstraße 22 | D-80802 München
Tel.: +49 89 45578647 | Mail: kanzlei@steuerberater-m.de

AWP Wirtschaftstreuhand GmbH
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft**
Im Gewerbepark C 30 | D-93059 Regensburg
Tel.: +49 941 49090-0 | Mail: info@kanzlei-awp.de

**GRP Günter – Reitmayer Steuerberatungsgesell-
schaft mbH & Co. KG**
Ulrichsplatz 4 | D-86150 Augsburg
Tel.: +49 821 207587-0 | Mail: info@grp-augsburg.de

**GRP Schmid Steuerberatungsgesellschaft
mbH & Co. KG**
Edmund-Zimmermann-Str. 7 | D-86470 Thannhausen
Tel.: +49 8281 9999-0 | Mail: info@grp-thannhausen.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:
Malte Thalemann (WP/StB)
Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende Steuer- und
Strukturberatung,
Unternehmenstransaktionen:
Zeno Eder (RA/StB)
Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:
Veronika Kogel (StB)
Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:
Dr. Robert Konold (WP/RA/StB)
Tel.: +49 89 660697-0

Vermögensnachfolge:
Carmen Schmutterer (RA/StB)
Tel.: +49 89 546701-75

Recht:
Tobias Schwartz (RA)
Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:
Dr. Jasper v. Hoerner (RA)
Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:
Joachim D. Heinrich (WP/StB)
Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:
Sandra Schweizer (CVA)
Tel.: +49 89 660697-0

Kryptowährung:
Martina Butenschön (RA)
Tel.: +49 89 2421589-0

Compliance:
Manuela Beckert (RA)
Tel.: +49 89 2421589-0

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 10.05.2023

